

---

**Sachverhalt und Lösungshinweise zur schriftlichen Prüfung**  
**Steuerrecht (Bachelor)**  
**26. Juni 2015**

---

**Dauer: 120 Minuten**

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst **8 Seiten**, bestehend aus **10 Multiple-Choice-Fragen** und **7 Aufgaben**.
- Sämtliche Aufgabenblätter sind bei Abgabe der Prüfung zwingend mitabzugeben.

**Hinweise zur Bewertung**

- Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile. Die Punkte verteilen sich wie folgt:

Teil 1 (Multiple-Choice-Fragen)	60 Punkte	50 %
Teil 2 (Aufgaben und Fälle)	60 Punkte	50 %
Total	120 Punkte	100 %

**Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen**

- Für jede Multiple-Choice-Frage stehen drei Antworten zur Verfügung. Geben Sie für jede Antwort an, ob diese richtig oder falsch ist. Es können keine, eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein.
- Pro Aufgabe werden 6 Punkte vergeben, das heisst für jede korrekt angekreuzte Antwort erhalten Sie zwei Punkte.

**Hinweise zum Ausfüllen**

- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das Lösungsblatt zu übertragen (s.u.). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.

**Hinweise zum Multiple-Choice-Lösungsblatt**

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

# 1. Teil: Multiple-Choice-Fragen (60 Punkte)

## Empfohlene Zeit: 60 Minuten

Die Aufgabenstellungen der Multiple-Choice-Fragen wird nicht veröffentlicht.

Den Studierenden wird jedoch nach Anmeldung am Lehrstuhl Einsicht in die Fragestellungen gewährt. Diese dürfen weder kopiert, fotografiert noch abgeschrieben werden.

Die Lösungen zu den Multiple-Choice-Fragen sind wie folgt:

Frage	richtig	falsch	Bemerkungen
1a		X	
1b		X	
1c		X	
2a		X	
2b	X		
2c		X	
3a		X	
3b	X		
3c	X		
4a		X	
4b	X		
4c		X	
5a	X		
5b		X	
5c	X		

Frage	richtig	falsch	Bemerkungen
6a	X		
6b		X	
6c		X	
7a		X	
7b		X	
7c	X		
8a	X		
8b	X		
8c		X	
9a	X		
9b	X		
9c		X	
10a	X		
10b	X		
10c		X	

## **2. Teil: Schriftlich zu beantwortende Aufgaben und Fälle (60 Punkte) Empfohlene Zeit: 60 Minuten**

### **Aufgabe 1 (8 Punkte)**

Das Strassenbaugesetz des Kantons A. räumt den Gemeinden des Kantons A. die Kompetenz ein, von gewissen Grundeigentümern eine Beleuchtungsabgabe zu erheben. Die Stadt C. im Kanton A. erhebt eine solche Abgabe, wobei gemäss dem vom Gemeindeparlament erlassenen Reglement folgende Grundeigentümer abgabepflichtig sind: „Eigentümer von Gebäuden, deren gewöhnlicher oder Hauptzugang weniger als 100 m, dem Weg nach gemessen, von einer Lampe der öffentlichen Beleuchtung entfernt ist“. Die Abgabe wird auf dem amtlichen Wert des Gebäudes inkl. Hofraum, Garten und Anlagen bemessen. Die Einnahmen aus der Beleuchtungsgebühr dürfen gemäss dem Reglement der Stadt C. 50 % der Strassenbeleuchtungskosten nicht übersteigen.

#### **Fragen:**

1. Welche Art von öffentlicher Abgabe liegt vor?
2. Wie beurteilen Sie die Zulässigkeit der Beleuchtungsabgabe?

#### *Frage 1:*

*Es stellt sich die Frage, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kausalabgabe (insb. eine Vorzugslast) oder eine Steuer (insb. eine Kostenanlastungssteuer) handelt.*

*Die Kausalabgabe ist ein Entgelt, welches dem Gemeinwesen für das Erbringen von bestimmten staatlichen Leistungen oder besonderen wirtschaftlichen Vorteilen geschuldet ist. Angeknüpft wird an eine individuelle, der abgabepflichtigen Person zurechenbare Leistung. Es könnte sich vorliegend um eine Vorzugslast handeln, die jenen Bürgern und Bürgerinnen auferlegt wird, denen aus einer öffentlichen Einrichtung oder einem öffentlichen Werk ein wirtschaftlicher individuell zurechenbarer Sondervorteil erwächst.*

*Die Steuer ist im Unterschied zur Kausalabgabe eine öffentliche Abgabe, die nicht für eine spezifische staatliche Leistung oder einen besonderen Vorteil zu entrichten ist, sondern dem Gemeinwesen von Gesetzes wegen gegenleistungslos geschuldet wird und mindestens als Nebenzweck einen Fiskalzweck verfolgt. Eine besondere Form der Steuer ist dabei die Kostenanlastungssteuer, die einer bestimmten Gruppe von Personen auferlegt wird, weil diese Personen zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens eine nähere Beziehung haben als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen. Im Unterschied zur Kausalabgabe liegt jedoch kein der abgabepflichtigen Person individuell zurechenbarer Sondervorteil vor.*

*Im vorliegenden Fall fehlt eine individuell zurechenbare Leistung, weshalb auf eine Kostenanlastungssteuer zu schliessen ist.*

*(Bemerkung: bei konsistenter Begründung wurde auch die Lösung Vorzugslast akzeptiert und bewertet).*

#### *Frage 2:*

*Es gilt die Frage zu klären, ob der Beleuchtungsabgabe eine gruppenspezifisch zurechenbare Leistung des Staates gegenübersteht, die die Erhebung der Abgabe rechtfertigt. Der Hauptgrund der Beleuchtung liegt in der Wahrung der Verkehrssicherheit, welche allen Benützern*

*des öffentlichen Raumes zu Gute kommt. Als Verkehrsteilnehmer bzw. Benützer einer öffentlichen Sache im Gemeingebrauch bilden die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke keine Personengruppe, die mehr als alle anderen von der Beleuchtung profitieren; nicht nur die Eigentümer der Grundstücke haben einen praktischen Nutzen aus der Beleuchtung, sondern auch die Pendler, Fussgänger, Fahrzeuglenker, Arbeitnehmer sowie Mieter und Mieterinnen. Die Beleuchtung gehört heute zudem zur ordentlichen Ausstattung öffentlicher Strassen. Da die Beleuchtungsabgabe bereits bei Unterschreitung des Abstandes von 100m zu einer Strassenlampe zu leisten ist, kann nicht allgemein von einer relevanten stärkeren Beleuchtung des Liegenschaftszuganges gesprochen werden. Demnach liegt nicht ein ins Gewicht fallender Sondervorteil vor, welcher auf diese Personengruppe abgewälzt werden kann.*

*Die Abgabe verstösst damit gegen das Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 BV resp. das Prinzip der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung nach Art. 127 Abs. 2 BV und ist nicht zulässig.*

### **Aufgabe 2 (5 Punkte)**

Die U. AG, die ihren Sitz in Zürich hat und im Bereich der Unternehmensberatung tätig ist, entwickelt für die K. GmbH mit Sitz in Stuttgart/Deutschland ein neues Organisationskonzept.

#### **Frage:**

Die U. AG möchte von Ihnen wissen, ob sie auf dem an die K. GmbH in Rechnung gestellten Beratungshonorar von CHF 25'000.- die Mehrwertsteuer erheben muss.

*Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob die U. AG die Mehrwertsteuer in Form der Inlandsteuer zu entrichten hat. Eine Inlandsteuer ist eine Steuer auf den im Inland von steuerpflichtigen Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen (Art. 1 Abs. 2 lit. a MWSTG). Da die U. AG ihren Sitz in Zürich hat und ein Unternehmen im Sinne von Art. 10 Abs. 1 MWSTG betreibt, unterliegt sie der Mehrwertsteuerpflicht. Die Erbringung einer Beratungsleistung stellt dabei eine Dienstleistung dar (Art. 3 lit. e MWSTG).*

*Der örtliche Geltungsbereich der Mehrwertsteuer wird durch das Bestimmungslandprinzip begrenzt, welches besagt, dass der Konsum im Ergebnis dort besteuert werden soll, wo er letztlich stattfindet. Bei Dienstleistungen bestimmt sich der Ort der Leistung dabei nach dem Empfängerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1 MWSTG). Dienstleistungen sind grundsätzlich dort steuerbar, wo der Empfänger oder die Empfängerin der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat. Die K. GmbH als Empfängerin der Dienstleistung hat ihren Sitz in Stuttgart/Deutschland und damit nicht im Inland. Es wird von der U. AG keine Dienstleistung in der Schweiz erbracht, und sie hat auf dem der U. AG in Rechnung gestellten Beratungshonorar deshalb keine schweizerische Mehrwertsteuer zu erheben. Gegebenenfalls fällt stattdessen die deutsche Umsatzsteuer an.*

### **Aufgabe 3 (5 Punkte)**

Peter geriet unverschuldet in einen Autounfall. Er blieb zum Glück aber unverletzt. Sein Auto erlitt hingegen einen Totalschaden und musste verschrottet werden. Von der Haftpflichtversicherung des schuldhaften Autofahrers erhält er deshalb eine Entschädigung von CHF 30'000.- ausbezahlt. Dieser Betrag entsprach dem Verkehrswert des zerstörten Autos.

**Frage:**

Peter möchte von Ihnen wissen, ob er diese Entschädigung von CHF 30'000.- in seiner Steuererklärung als steuerbares Einkommen deklarieren muss.

*Der Einkommenssteuer unterliegen gemäss Art. 16 Abs. 1 DBG alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte. In der Schweiz gibt es keine gesetzliche Umschreibung des Einkommensbegriffs. Infolgedessen muss der Einkommensbegriff durch Auslegung ermittelt werden. In der Lehre sind verschiedene Einkommenstheorien entwickelt worden:*

- *Das Bundesgericht nennt jeweils die Reinvermögenszugangstheorie. Nach der Reinvermögenszugangstheorie definiert sich das Einkommen als die Gesamtheit derjenigen Wirtschaftsgüter, welche einem Individuum während bestimmten Zeitabschnitten zufließen, und die es ohne Schmälerung seines Vermögens zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse und für seine laufende Wirtschaft verwenden kann.*
- *Eine weitere Theorie ist die Vermögenszuflusstheorie, welche besagt, dass als Einkommen die exogenen Zuflüsse (resp. die externen Vermögenszugänge, die der Steuerpflichtige realisiert), nicht aber die endogenen Reinvermögenszugänge wie unrealisierte Wertsteigerungen, Eigenleistungen und Eigennutzungen steuerbar sind. Vorbehalten bleiben anderslautende gesetzliche Regelungen.*
- *Vertreten wird zum Teil auch die Markteinkommenstheorie, wonach nur Vermögenszugänge, die unter Teilnahme am Marktgeschehen erworben werden, als steuerbares Einkommen gelten.*

*Nach allen Theorien können Vermögenszugänge nur einkommensbildend sein, wenn sie zu einer Zunahme der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen führen und ohne Vermögenseinbusse für die Befriedigung von privaten Bedürfnissen verwendet werden können. Die Schadenersatzleistung im Wert von CHF 30'000.- ist, obwohl sie ein Zufluss von aussen darstellt, kein steuerbares Einkommen, da nur eine erlittene Vermögenseinbusse ausgeglichen wird. Sie kann aus diesem Grund kein steuerbares Einkommen darstellen und muss von Peter nicht in seiner Steuererklärung als Einkommen deklariert werden.*

**Aufgabe 4 (7 Punkte)**

Art. 28 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> StHG regeln den Beteiligungsabzug, Art. 28 Abs. 2 StHG regelt den besonderen Steuerstatus für Holdinggesellschaften.

**Fragen:**

Erklären Sie den Unterschied zwischen dem Beteiligungsabzug und dem besonderen Steuerstatus für Holdinggesellschaften, in Bezug auf:

1. ihre Voraussetzungen;
2. ihre steuerlichen Folgen; und
3. ihre Rechtfertigung.

*Nach Art. 28 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> StHG setzt der Beteiligungsabzug voraus, dass eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital oder an den Reserven und dem Gewinn einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist oder die Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mind. 1 Mio. Franken erreichen. Gemäss Art. 28 Abs. 2 StHG ist für die Geltendmachung des besonderen Steuerstatus für*

*Holdinggesellschaften dagegen vorausgesetzt, dass der statutarische Zweck der Kapitalgesellschaft und Genossenschaft zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und sie in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.*

*Der Beteiligungsabzug hat zur Folge, dass sich die für die betroffene Gesellschaft auf ihrem gesamten steuerbaren Reingewinn berechnete Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus den Beteiligungsrechten zum gesamten steuerbaren Reingewinn ermässigt. Dagegen führt die Holdingbesteuerung zu einer vollständigen Befreiung von der kantonalen Gewinnsteuer. Vorbehalten bleiben Erträge aus schweizerischem Grundeigentum, die zum ordentlichen Tarif besteuert werden. Schliesslich unterliegen die betroffenen Holdinggesellschaften einer reduzierten Kapitalsteuer.*

*Wenn Kapitalgesellschaften und Genossenschaften Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften halten, dann unterliegen die Unternehmensgewinne nicht nur einer wirtschaftlichen Doppelbelastung, sondern einer Drei- oder Mehrfachbelastung. Solche Belastungen sind nicht gewollt und werden durch den Beteiligungsabzug vermieden bzw. gemildert. Der besondere Steuerstatus für die Holdinggesellschaften will ebenfalls die Drei- oder Mehrfachbelastung eliminieren. Mit ihm werden aber auch die übrigen Erträge der Holdinggesellschaft, wie bspw. Zinsen und Lizenzgebühren, von der kantonalen Gewinnsteuer freigestellt (überschiessende steuerliche Erleichterung), weshalb die Holdingbesteuerung auch dem internationalen Standortwettbewerb dient. Sie ist deshalb von der EU bzw. der OECD angegriffen und wird mit der Unternehmenssteuerreform III abgeschafft werden.*

### **Aufgabe 5 (8 Punkte)**

Die Handels AG beschliesst, ihren Aktionären Gratisaktien à nominal CHF 1'000.- abzugeben.

#### **Fragen:**

Der Verwaltungsrat fragt Sie, welche Einkommens- und Verrechnungssteuerfolgen sich ergeben, wenn die Gratisaktien

1. aus den Gewinnreserven oder
2. aus den Kapitalreserven

liberiert werden.

*Gratisaktien stellen Aktien dar, die von einer Aktiengesellschaft neu an ihre Aktionäre ausgegeben, aber von der Aktiengesellschaft selber aus ihren Reserven liberiert werden.*

*Gratisaktien, die zulasten der Gewinnreserven ausgegeben werden, unterliegen für den Aktionär, der die Aktien in seinem Privatvermögen hält, der Einkommenssteuer (Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG). Der Grund liegt darin, dass die Rückzahlung vom Nennwert steuerfrei erfolgen kann und mit der Ausgabe von Gratisaktien, d.h. mit der Verwendung von Gewinnreserven für die Liberierung der Gratisaktien, steuerfrei rückzahlbarer Nennwert geschaffen wird. Auf der Ausgabe von Gratisaktien kann von Aktionären, die mindestens 10% der Aktien der Handels AG halten, die Teilbesteuerung nach Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG beansprucht werden.*

*Gratisaktien, die zulasten der Gewinnreserven ausgegeben werden, unterliegen zudem der Verrechnungssteuer (Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG i.V.m. Art. 20 VStV). Die Verrechnungssteuer ist*

von der Handels AG geschuldet und auf die Aktionäre zu überwälzen (Art. 14 Abs. 1 VStG). Weil die Gratisaktie nicht unmittelbar um die Verrechnungssteuer gekürzt werden kann, muss die Handels AG der Pflicht zur Überwälzung der Verrechnungssteuer entweder durch Einforderung von den Aktionären oder durch sog. Aufrechnung ins Hundert nachkommen.

Werden die Gratisaktien zulasten der Kapitalreserven ausgegeben, sind hingegen weder Einkommens- noch Verrechnungssteuern geschuldet (Art. 20 Abs. 3 DBG, Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> VStG). Da die Rückzahlung von Kapitaleinlagen steuerfrei erfolgen kann (Kapitaleinlageprinzip), wird mit der Ausgabe von Gratisaktien, d.h. mit der Verwendung von Kapitalreserven für die Liberierung der Gratisaktien, kein zusätzlich steuerfrei rückzahlbares Kapital geschaffen. Es findet lediglich eine Umbuchung von steuerfrei rückzahlbaren Kapitalreserven in steuerfrei rückzahlbaren Nennwert statt.

### Aufgabe 6 (12 Punkte)

Herr Lustig ist seit 2013 pensioniert und bezieht seither eine AHV-Rente von CHF 2'400.- sowie eine Rente der Pensionskasse von CHF 4'600.- im Monat. Er ist ein Weinliebhaber. Bereits vor einigen Jahren begann er damit, Weine aus Sizilien und Sardinien zu importieren und in seinem Bekanntenkreis zu den Selbstkosten zu verkaufen. Mit dem Eintritt in den Ruhestand widmet er sich verstärkt dem Import von Weinen. Im Keller des Dreifamilienhauses, in dem er wohnt, mietet er zwei Kellerräume: einen der Räume dient der fachgerechten Lagerung des importierten Weines, der andere richtet er als Degustationslokal ein. Im Jahr 2014 fallen für Herrn Lustig folgende Einnahmen und Ausgaben aus dem Import der Weine an:

- Einnahmen aus dem Verkauf von Wein  
(Einkauf für total CHF 30'000.-; Verkauf für total CHF 38'000.-)      CHF 8'000.-
  - Ausgaben
    - Transportkosten Wein      CHF 3'500.-
    - Mietzinse für die beiden Kellerräume (CHF 300.-/Mt.)      CHF 3'600.-
    - Reise nach Sizilien und Sardinien zum Entdecken  
neuer Weinanbaugebiete und dem Besuch  
von bestehenden und neuen Lieferanten (2 Wochen)      CHF 2'600.-
    - Werbung (Inserate im Quartierblatt)      CHF 300.-
    - Unterhalt Lagerraum und Weinstube      CHF 2'000.-
- Total Ausgaben      CHF 12'000.-

Den aus dem Import der Weine im Jahr 2014 erlittenen Verlust von CHF 4'000.- (Überschuss der Ausgaben über die Einnahmen) zieht Herr Lustig von seinem steuerbaren Einkommen des Jahres 2014 ab.

#### Frage:

Wie beurteilen Sie das Vorgehen von Herrn Lustig? Kann er den aus dem Weinimport erlittenen Verlust von CHF 4'000.-, wie von ihm geltend gemacht, von seinem steuerbaren Einkommen 2014 in Abzug bringen?

*Herr Lustig kann den Verlust aus dem Weinhandel nur dann von seinem steuerbaren Einkommen abziehen, wenn es sich beim Weinhandel um eine selbstständige Erwerbstätigkeit handelt. Liegt dagegen ein Hobby bzw. eine Liebhaberei vor, kann der Verlust nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.*

*Der Begriff der selbstständigen Erwerbstätigkeit ist gesetzlich nicht definiert. Nach Lehre und Praxis beinhaltet eine selbstständige Erwerbstätigkeit folgende Begriffselemente:*

- *Einsatz von Arbeit und Kapital*
- *Frei gewählte Organisation*
- *Unternehmensrisiko*
- *Dauer und Planmässigkeit*
- *Teilnahme am Wirtschaftsverkehr*
- *Gewinnerzielungsabsicht*

*Ob eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, ist im Einzelfall anhand der Gesamtumstände zu ermitteln. Bei der Abgrenzung zwischen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und einer Liebhaberei kommt der Gewinnerzielungsabsicht dabei besonderes Gewicht zu.*

*Vorliegend sprechen für eine selbstständige Erwerbstätigkeit von Herrn Lustig, dass er einen ansehnlichen Umsatz von CHF 30'000.- erzielt. Ein solcher Umsatz deutet darauf hin, dass er nicht nur gelegentlich, sondern regelmässig Wein verkauft. Die Einrichtung besonderer Räume deutet zudem auf eine gewisse Planmässigkeit sowie die Werbung auf eine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr hin. Auch ist davon auszugehen, dass Herr Lustig ein Unternehmerrisiko trägt, einerseits durch den Einkauf und die Lagerung des Weins wie auch durch die mit der Miete und dem Unterhalt der Räume anfallenden Kosten. Schliesslich reist Herr Lustig nach Sizilien und Sardinien, um neue Weinanbaugebiete zu entdecken sowie bestehende und neue Lieferanten zu besuchen, was seiner Tätigkeit eine gewisse Professionalität verleiht.*

*Für eine Liebhaberei könnte allenfalls sprechen, dass Herr Lustig Rentner ist und seinen Lebensunterhalt mit der AHV-Rente und der Rente der Pensionskasse bestreiten kann. Er ist finanziell demnach nicht auf einen Gewinn aus dem Weinhandel angewiesen. Weiter sind die Ausgaben (insb. Mietzins für die Räume sowie Unterhalt der Räume) im Verhältnis zum erzielten Bruttogewinn von CHF 8'000.- eher hoch, so dass sich die Frage stellt, ob Herr Lustig tatsächlich eine Gewinnerzielungsabsicht hat.*

*Insgesamt betrachtet überwiegen die Merkmale, die für eine selbstständige Erwerbstätigkeit sprechen. Sollte Herr Lustig über mehrere Jahre hinweg aus dem Weinhandel immer nur Verluste erzielen, ohne seine Kostenstruktur zu überdenken, müsste die Qualifikation des Weinhandels als selbstständige Erwerbstätigkeit allerdings überdacht werden. Wird eine verlustträchtige Tätigkeit über mehrere Jahre hinweg unverändert weitergeführt, ist eine Gewinnerzielungsabsicht in der Regel nicht gegeben.*

### **Aufgabe 7 (15 Punkte)**

Konrad ist Alleinaktionär der K. AG, die Boote, vor allem Segelboote, kauft und verkauft. Im Mai 2015 verkauft die K. AG dem Bruder von Konrad, Jakob, ein Segelboot zu einem Preis von CHF 35'000.-, das sie im Februar 2015 zu einem Preis von CHF 80'000.- von einem inländischen Lieferanten gekauft hatte.

#### **Fragen:**

Wie beurteilen Sie diesen Vorgang aus steuerrechtlicher Sicht? Löst er für die K. AG, Konrad oder/und Jakob irgendwelche Steuerfolgen aus?



*Im vorliegenden Fall könnte eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen, denn die K. AG verkauft dem Bruder des Alleinaktionärs, d.h. einer nahe stehenden Person, ein Segelboot zum Preis von CHF 35'000.- und somit stark unter dem Verkehrswert.*

*Verdeckte Gewinnausschüttungen sind geldwerte Leistungen, welche die Gesellschaft gestützt auf das Beteiligungsverhältnis an ihre Beteiligten oder diesen nahe stehenden Personen erbringt, ohne sie als solche auszuweisen. Gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichts liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung unter folgenden Voraussetzungen vor:*

- *Die Gesellschaft erbringt eine Leistung, der keine oder keine genügende Gegenleistung gegenübersteht,*
- *an einen Beteiligten oder eine diesem nahe stehende Person, die die Gesellschaft einem Dritten nicht erbracht hätte, wobei*
- *das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung für die Gesellschaft erkennbar ist.*

*Die K. AG verkauft dem Bruder des Alleinaktionärs Konrad, d.h. eine ihm nahe stehende Person, ein Segelboot zu einem Preis, der deutlich unter dem tatsächlichen Verkehrspreis liegt: In drei Monaten kann der Preis des Segelboots nicht um CHF 45'000.- gesunken sein. Es ist weiter davon auszugehen, dass die K. AG einem Dritten das gleiche Segelboot nicht zu diesem Preis verkauft hätte. Schliesslich war das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung für die Gesellschaft erkennbar; die Differenz zwischen vereinbartem Kaufpreis und effektivem Verkehrswert ist sehr gross und konnte der Gesellschaft nicht entgangen sein, wurde das Segelboot doch erst kurz zuvor zu einem Preis von CHF 80'000.- gekauft.*

### **Steuerfolgen für die K.AG**

*1. Direkte Bundessteuer: Auf Stufe der K. AG führt das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung zu einer Gewinnsteuerkorrektur. Für die Gesellschaft hat dies zur Folge, dass die verdeckte Gewinnausschüttung in Höhe von CHF 45'000.- nach Art. 58 Abs. 1 lit. c DBG dem steuerbaren Gewinn zugerechnet wird.*

*2. Verrechnungssteuer: Die K. AG hat gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 VStV auf den CHF 45'000.- die Verrechnungssteuer zu entrichten. Die Verrechnungssteuer ist von der K.AG auf Konrad zu überwälzen (Art. 14 VStG), der jedoch einen Rückerstattungsanspruch hat, sofern er den Ertrag ordnungsgemäss deklariert (Art. 21 ff. VStG).*

### **Steuerfolgen für Konrad**

*Die verdeckte Gewinnausschüttung in Höhe von CHF 45'000.- stellt Ertrag aus beweglichem Vermögen dar, der nach Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG steuerbar ist. Da Konrad eine Beteiligung von mehr als 10% an der K. AG hält, kann er eine Teilbesteuerung nach Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG geltend machen, sofern sich die Aktien in seinem Privatvermögen befinden bzw. eine Teilbesteuerung gemäss Art. 18b DBG, sollten sich die Aktien in seinem Geschäftsvermögen befinden.*

### **Steuerfolgen für Jakob**

*Für Jakob ergeben sich keine Einkommens- oder Verrechnungssteuerfolgen. Die Steuerfolgen der verdeckten Gewinnausschüttung hat nicht Jakob, sondern – wie bereits dargestellt - Konrad zu tragen. Zwischen Konrad und Jakob liegt allerdings eine Schenkung vor, die die kantonale Schenkungssteuer auslösen könnte.*